

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**Eisenstadt, am 07.03.2017
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 5 7600-2224
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B135-10002-5-2017**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz);
Stellungnahme**Bezug:** BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwürfen wird seitens des Landes Burgenlandes folgende Stellungnahme abgegeben:

Eingangs wird festgehalten, dass die mit den vorliegenden Vorhaben intendierten Integrationsmaßnahmen grundsätzlich begrüßt werden. Die Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt bedarf einer gesamtheitlich konzipierten und österreichweiten Bündelung von ziel- und konsensorientierten Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (ME/290) vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen (insbesondere Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskurse) hingewiesen. Das Verhältnis zu diesen vorgeschlagenen Bestimmungen erscheint unklar (zeitlich, inhaltlich,...).

Zum Integrationsjahrgesetz (IGJ):

Zu § 3 Abs. 2:

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind zur Teilnahme am Integrationsjahr verpflichtet, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Hinsichtlich der in den Erläuterungen beispielhaft dargelegten zwingenden Gründen wird eine Ergänzung hinsichtlich der Betreuungspflichten von Kindern, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht, angeregt.

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz des vorliegenden Entwurfs normiert, dass bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben sanktionieren, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass diese Bestimmung wohl von Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG umfasst ist, weshalb die die Formerfordernisse des Art. 12 Abs. 2 B-VG einzuhalten wären.

Im Hinblick auf die Wirkungsorientierung ist jedoch fraglich, ob durch die Maßnahmen eine schnelle Arbeitsmarktintegration tatsächlich erreicht werden kann.

Weiters ist durch das Integrationsjahr auch ein Kostenanstieg im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu befürchten, da die Absolventinnen und Absolventen des Integrationsjahres Leistungen der BMS beziehen. Derartige zusätzliche durch das Integrationsjahr verursachte Kosten sind im Landesvoranschlag nicht berücksichtigt.

Zu § 3 Abs. 3:

Gemäß dieser Bestimmung verbleiben Asylwerberinnen und Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, während der Absolvierung der Maßnahmen in der Grundversorgung (Abs. 3 erster Satz) und sind zur Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen verpflichtet (Abs. 3 zweiter Satz). Eine Nichtteilnahme an den Maßnahmen des Integrationsjahres ist der Grundversorgungsstelle zu melden (Abs. 3 dritter Satz). Es wird sohin lediglich eine Meldepflicht normiert.

Hinsichtlich dieser Bestimmung bleibt kritisch anzumerken, dass das System der Grundversorgung nach der derzeit geltenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Grundversorgung sowie der landesgesetzlichen Regelung (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz) keine Sanktion für derartige Fälle (Verstoß gegen Integrationsmaßnahmen) vorsieht. Hinsichtlich weiterer (intendierter) Kürzungen von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung als Sanktion auf das Unterbleiben von Integrationsmaßnahmen bleibt fraglich, ob diese mit den unionsrechtlichen Vorgaben (insbesondere der Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU) in Einklang zu bringen sind.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Gewährung der Mindestsicherung durch die Länder ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von „Doppelversorgungen“ zu legen. Eine permanente Abstimmung mit den Förderungen durch das AMS verursacht einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Ländern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 07.03.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

